



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement
Herr U. Maurer
Bundesrat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 3. Juli 2017 / BK

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuungskosten

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung dieser Stellungnahme waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Thomas Bitzi:	Bitzi Treuhand AG, Sursee
Bruno Kaech:	Gewerbe-Treuhand AG, Luzern
Marc Nideröst:	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz
Dieter Steiger:	Rechtsanwalt und Notar, Luzern

Grundsätzlich unterstützt die ZVDS die Fachkräfteinitiative des Bundes, wenn es darum geht, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Allerdings sollte damit das vordringliche Ziel erreicht werden, gut ausgebildete Mütter dazu zu bewegen, ihr Arbeitspensum aufzustocken und die Kinder drittbetreuen zu lassen anstatt zu Hause zu bleiben.

Wir sind jedoch nicht überzeugt, ob steuerliche Anreize eine genügend grosse Rolle spielen, um Mütter und Väter davon zu überzeugen, sich weniger um ihre Kinder zu kümmern und somit letztlich die Karriere höher zu gewichten als die Kindererziehung.

Zu den aufgeworfenen **Fragen** 1 bis 5 nehmen wir nachfolgend wie folgt Stellung:

1 Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs generell

Da es sich hierbei um eine politische Frage handelt, möchten wir uns als Fachverband nicht dazu äussern.

2. Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs bei der direkten Bundessteuer

Da diese Frage letztlich ein Abbild der Frage 1 ist, enthalten wir uns auch hier einer politischen Stellungnahme.

3. Zwingende Vorgabe für die Kantone im StHG

Gemäss Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Zur Durchführung der kantonalen Aufgaben sind die Kantone auf die Mittelbeschaffung angewiesen. Das bedingt, dass sie über Finanzautonomie verfügen. Diese ist in Art. 46 Abs. 3 BV noch speziell erwähnt. Sie umfasst namentlich auch die Befugnis zur Steuererhebung und zur Bestimmung von Art und Umfang der kantonalen Abgaben.

*Die Kantone sind grundsätzlich frei, ihre Steuerordnung selber zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, das übergeordnete Bundesrecht zu beachten. Im Bereich der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen hat namentlich das Steuerharmonisierungsgesetz die Steuererhebung in den Kantonen vereinheitlicht. Die Harmonisierung erstreckt sich u.a. auf die subjektive Steuerpflicht, den Steuergegenstand und die zeitliche Bemessung der direkten Steuern. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Den Kantonen soll damit eine bestimmte Autonomie, nämlich die **Tarifhoheit**, erhalten bleiben. Diese Kompetenz ist den Kantonen ausdrücklich vorbehalten (Art. 129 Abs. 2 BV, Art. 1 Abs. 3 StHG).*

Die ZVDS stellt fest, dass diesem Grundprinzip in der jüngsten Vergangenheit in der Gesetzgebung nicht mehr vollumfänglich nachgelebt werden soll. Nebst diesem Einbruch in die verfassungsrechtlich garantierte Kantonsautonomie soll auch im Rahmen der Steuervorlage 2017 den Kantonen die Mindestbesteuerung von Dividenden vorgeschrieben werden. Wir lehnen aus diesem Grund eine Vorschrift im StHG ab, welche den Kantonen einen Mindestabzug für Drittbetreuungskosten vorschreiben will. Die Kantone müssen frei sein, den Abzug für die Drittbetreuung von Kindern selber festzulegen.

Deshalb ist Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG in der geltenden Fassung beizubehalten.

4. Anspruchsvoraussetzungen

Mit den Anspruchsvoraussetzungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings befürchten wir, dass die Abgrenzung zwischen Drittbetreuungs- und Lebenshaltungskosten zu Schwierigkeiten führen wird.

Gemäss aktueller Verwaltungspraxis werden Schulkosten der Lebenshaltung zugeordnet. Es besteht in den Kantonen offenbar die Tendenz, bei Kita's Aus- und Weiterbildungselemente herauszuschälen, als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und nicht zum Abzug zuzulassen.

Wir sind der Auffassung, dass Ausbildungs- und Weiterbildungselemente ausserhalb der obligatorischen Schule (Ergänzung des obligatorischen Unterrichts) keine Lebenshaltungs- und auch keine Weiterbildungskosten sein können, sondern Betreuungscharakter haben und deshalb abzugsfähig sein müssen, so insbesondere Hausaufgabenhilfe, Lesen-, Schreib und Rechenunterstützung ua.

5. Anorganischer Abzug

Die ZVDS unterstützt die steuerrechtliche Einordnung als anorganischen Abzug. Wir erachten den Vorschlag als pragmatischen Ansatz, sowohl eine betragsmässige Höchstgrenze einzurichten und den Abzug auch für in Ausbildung stehende und Erwerbsunfähige zu ermöglichen. Die Qualifikation als Gewinnungskosten hätte wohl eine Begrenzung und auch eine Ausdehnung auf in Ausbildung stehende und Erwerbsunfähige verunmöglicht. Hinzukommt, dass die Abgrenzung zu den Lebenshaltungskosten bei einer Ausgestaltung als Gewinnungskosten wahrscheinlich noch schwieriger zu handhaben wäre.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassungen in die Steuergesetzgebung des Bundes einfliessen zu lassen.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident